

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-053/2017  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	10.04.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	25.04.2017	öffentlich

### **Festsetzung des Zuschusses gem. § 17 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten für die Mittagsversorgung des Kindes hier: Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Zuschusses**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

1. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten gem. § 17 Abs. 1 KitaG für die Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde beträgt 1,65 € pro Portion.
2. Der Zuschuss der Gemeinde Wustermark für die
  - a. Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten Kiefernwichtel und Sonnenschein beträgt derzeit 1,34 € pro Portion.
  - b. Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten Zwergenburg und Spatzennest beträgt derzeit 1,23 € pro Portion.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, aller zwei Jahre die Höhe der Zuschüsse zu ermitteln und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
4. Den Personensorgeberechtigten wird der über die in Nummer 1. festgesetzte Höhe der ersparten Eigenaufwendungen gehende Betrag bis zu der Höhe des tatsächlich gezahlten Essengeldes einmalig und rückwirkend bis zum Jahr 2014 erstattet. Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus den tatsächlich geleisteten Zahlungen an den beauftragten Dritten und dem zu berücksichtigenden Betrag der ersparten Eigenaufwendungen nach Nummer 1.

#### **Sachverhalt/ Begründung:**

1. Einleitung

Gem. § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (siehe Kita-Beitragssatzung) **sowie** einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dies ist letztlich durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin – Brandenburg 13.09.2016 (OVG 6 B 87.15) so bestätigt worden. (Anlage 1)

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat sich in seiner Präsidiumssitzung bereits am 26.01.2015 dafür ausgesprochen, die Regelung zur Erhebung des Essengeldes in den Kitas an die Regelung zur Schulspeisung (§ 113 Brandenburgisches Schulgesetz [BbgSchulG]) anzupassen, um einen Rechtsfrieden herzustellen, da die unterschiedliche Behandlung von Personensorgeberechtigten mit Kindern im Hort (Zahlung Mittagessen gem. § 17 Abs.1 KitaG) und Personensorgeberechtigten, deren Kinder nicht den Hort besuchen und Mittag essen (§ 113 BbgSchulG: Angemessene Preise) nicht nachvollziehbar ist.

Leider ist bis dato seitens der Landesregierung keinerlei Regelung erfolgt, so dass die Kommunen diesen o.a. Regelungsbedarf haben. Es wird also den Kommunen abverlangt (und letztlich den Gerichten), die Höhe der ersparten Eigenaufwendungen zu beziffern.

Das OVG hat jedoch in v.g. Urteil das Caterer – Modell als rechtmäßig anerkannt, d.h. wie auch hier praktiziert, dass die Personensorgeberechtigten direkt einen Vertrag mit dem Caterer abschließen und die Abrechnung darüber erfolgt. Dies ist so in den Betreuungsverträgen der Gemeinde mit den Personensorgeberechtigten vereinbart (Anlage 2 - Betreuungsvertrag)

## 2. Situation in der Gemeinde Wustermark:

Zunächst haben auf der Grundlage der Entscheidung des VG Potsdam vom 25.09.2014 (VG 10 K 4203/13) und sodann des OVG, 29 Personensorgeberechtigte Rückerstattungsansprüche der an den Caterer gezahlten Essengelder für das Mittagessen erhoben.

Diese Anspruchsteller wurden schriftlich darüber informiert, dass das Caterer – Model vom OVG bestätigt worden ist und insofern die Anspruchsgrundlage ihrer Forderungen entfallen ist, jedoch die weiteren Ausführungen des OVG (siehe oben) zum Anlass genommen werden, dass die Gemeinde die Ermittlungen zu den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen durchführt und das Ergebnis mit den berechneten Preisen des Caterers verglichen werden. Weiterhin wurden die Anspruchsteller darüber informiert, wie beabsichtigt ist, dies zu ermitteln. Gleichzeitig wurde dargelegt, dass eine vollständige Rückerstattung nicht erfolgen wird.

## 3. Vorgehensweise der Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen

Ersparte Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten dadurch einsparen, dass das Kind in der Kindertagesstätte zu Mittag isst.

Da weder die Rechtsprechung, die einschlägige Literatur noch der Landkreis konkrete Vorgaben machen, wie dies zu erfolgen hat, hat die Gemeinde Wustermark eigene Ermittlungen durchgeführt.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Ersparnis in der Gemeinde Wustermark wurde von Mitte Dezember 2016 bis Mitte Januar 2017 durchgeführt. Als Arbeitsgrundlagen wurde die durch das Cateringunternehmen „Sodexo“ übergebene Übersicht mit 66 Gerichten pro Monat, eine ergänzende Internetrecherche sowie das Office-Programm „Excel“ verwendet. Es wurde in folgenden Arbeitsschritten vorgegangen:

- Schritt 1  
Im ersten Schritt wurden die einzelnen Zutaten sowie Gewichtsanteile der jeweiligen Gerichte ermittelt. Grundlage für die Recherche bildete in diesem Arbeitsschritt die umfangreiche Rezeptsammlung im Internet.
- Schritt 2  
Im zweiten Schritt wurden Zutaten mit Preisen je 100 Gramm ermittelt. Hier wurde für jede Zutat der aktuelle Verkaufspreis incl. Mehrwertsteuer pro 100g anhand einer Internetrecherche und Vorortrecherche bei Discountern und Vollsortimenter ermittelt.
- Schritt 3  
Sodann wurden die Einzelpreise der jeweiligen Zutaten bezogen auf den entsprechenden Gewichtsanteil des Gerichtes errechnet. Im Anschluss erfolgte die Summenbildung dieser Einzelpreise zum Gesamtpreis des jeweiligen Gerichtes.

- Schritt 4  
Im vierten Schritt wurde aus den Gesamtpreisen aller Gerichte das arithmetische Mittel gebildet. Dieses beträgt 1,468968 Euro und stellt den ersten Teilbetrag der durchschnittlichen Eigenaufwendungen dar.
- Schritt 5  
Im fünften Schritt wurde der erste Teilbetrag der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (siehe Schritt 4) um den weiteren Teilkostenbetrag 0,11 Euro ergänzt. In diesem spiegeln sich die Medien- und Sachkosten mit 0,10 Euro pro Gericht sowie Investitionskosten von 0,01 Euro pro Gericht wieder. Die Ermittlung der v.g. Beträge erfolgte durch Sodexo und wurde der Gemeinde Wustermark übergeben.

Im Ergebnis der Summenbildung ergibt sich demnach ein Gesamtbetrag der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in der Gemeinde Wustermark von: 1,578968 Euro; gerundet = 1,60 €

Dabei ist die Inflationsrate nicht berücksichtigt. Diese beträgt für 2017 in der Prognose 1,7 % und aktuell (02/2017) 2,2 %. (Quelle: Internet/inflationsrate.com) Somit ergibt bei 1,7 % einen Wert von gerundet 1,62 € und bei 2,2 % einen Wert gerundet von 1,63 €.

Da ebenfalls mögliche Fahrtkosten (also Kosten eines PKW) nicht ermittelbar sind, wird empfohlen, die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen auf **1,65 €** (oder 1,70 €) festzusetzen.

Dieser ermittelte Betrag liegt dabei unter der Empfehlung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege i.H.v 1,80 €. Untersetzt ist dieser jedoch nicht.

Nicht berücksichtigt worden Personalkosten.

#### 4. Ansprüche vor der Festlegung der ersparten Eigenaufwendungen

Die Verjährungsfrist für Geldforderungen beträgt drei Jahre (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch) Damit sind Geldforderungen der Personensorgeberechtigten für die Jahre 2014, 2015 und 2016 beständig. Um Rechtsfrieden zu schaffen, wird empfohlen, die Erstattungswerte für den Anspruchszeitraum der Jahre 2014, 2015 und 2016 sowie für die bereits erfolgten Abrechnungen des Jahres 2017 zu ermitteln und den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

Somit ergeben sich folgende Erstattungsbeiträge je Mahlzeit:

2014	Beträge	
	Kiefernwichtel Sonnenschein	Zwergenburg Spatzennest
Preis Mittagessen Caterer	2,15 €	2,00 €
Bisheriger Zahlbetrag der Gemeinde Wustermark	0,27 €	0,27 €
Bisheriger Zahlbetrag der Personensorgeberechtigten	1,88 €	1,73 €
eigentlicher Elternanteil (durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen)	1,65 €	1,65 €
Differenz	0,23 €	0,08 €

Ab 2015	Beträge	
	Kiefernwichtel Sonnenschein	Zwergenburg Spatzennest
Preis Mittagessen Caterer	2,99 €	2,88 €
Bisheriger Zahlbetrag der Gemeinde Wustermark	0,27 €	0,27 €
Bisheriger Zahlbetrag der Personensorgeberechtigten	2,72 €	2,61 €
eigentlicher Elternanteil (durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen)	1,65 €	1,65 €
Differenz	1,07 €	0,96 €

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

In den Produktsachkonten 36510.52711600 (Kiefernwichtel), 36520.52711600 (Sonnenschein), 36530.52711600 (Zwergenburg) und 36540.52711600 (Spatzennest) ist für das Jahr 2017 ein Haushaltsansatz von 281.000,- € berücksichtigt. Dieser umfasst die laufenden Kosten für das Jahr 2017 sowie die nachstehenden geschätzten Erstattungsbeträge. Die Deckung ist gegeben.

		gezahlter Elternanteil	durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung (Elternanteil)	Differenz	Portionen geschätzt	Gesamt (auf volle 10 € gerundet)
2014	Kiefernwichtel	1,88 €	1,65 €	0,23 €	15.844	3.650,00 €
	Sonnenschein	1,88 €		0,23 €	17.200	3.960,00 €
	Zwergenburg	1,73 €		0,08 €	5.880	470,00 €
	Spatzennest	1,73 €		0,08 €	22.000	1.760,00 €
						9.840,00 €
2015	Kiefernwichtel	2,72 €	1,65 €	1,07 €	15.185	16.250,00 €
	Sonnenschein	2,72 €		1,07 €	21.480	22.990,00 €
	Zwergenburg	2,61 €		0,96 €	5.277	5.070,00 €
	Spatzennest	2,61 €		0,96 €	21.480	20.620,00 €
						64.930,00 €
2016	Kiefernwichtel	2,72 €	1,65 €	1,07 €	15.800	16.910,00 €
	Sonnenschein	2,72 €		1,07 €	27.000	28.890,00 €
	Zwergenburg	2,61 €		0,96 €	5.555	5.340,00 €
	Spatzennest	2,61 €		0,96 €	20.740	19.910,00 €
						71.050,00 €
2017 bis 04	Kiefernwichtel	2,72 €	1,65 €	1,07 €	4.000	4.280,00 €
	Sonnenschein	2,72 €		1,07 €	9.200	9.850,00 €
	Zwergenburg	2,61 €		0,96 €	1.960	1.880,00 €
	Spatzennest	2,61 €		0,96 €	6.300	6.050,00 €
						22.060,00 €
<b>geschätzter Erstattungsbetrag</b>						<b>167.880,00 €</b>
		Preis je Mittagessen		Gemeindeanteil		
2017 ab 05	Kiefernwichtel	2,99 €	1,65 €	1,34 €	11.800	15.810,00 €
	Sonnenschein	2,99 €		1,34 €	17.800	23.850,00 €
	Zwergenburg	2,88 €		1,23 €	3.595	4.420,00 €
	Spatzennest	2,88 €		1,23 €	14.440	17.760,00 €
<b>Geschätzte Aufwendungen ab 05/2017</b>						<b>61.840,00 €</b>
<b>Geschätzte Gesamtaufwendungen 2017</b>						<b>229.720,00 €</b>

**Anlagenverzeichnis:**

1. Urteil des OVG vom 13.09.2016 (6 B 87.15)
2. Betreuungsvertrag der Gemeinde Wustermark
3. Ermittlung des arithmetischen Mittels mit Beispielrechnungen (nur interne Verwendung)